

I. Mietvertrag

1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen.
2. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in der Parkierungsanlage HEIN-Personal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung.

II. Benützung

1. Der Mieter ist berechtigt, in der Parkierungsanlage Personenkraftwagen ohne Anhänger und Motorräder abzustellen (Fahrzeuge). Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette versehen ist.
2. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden und zwar je Stellplatz nur ein Fahrzeug. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Mieter auf dem ihm zugewiesenen Platz zu parken.
3. Innerhalb der Parkierungsanlage darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
4. In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet: die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern, das unnötige Laufenlassen von Motoren, das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor oder sonst verkehrsunsicheren Zustand, der Aufenthalt in der Parkierungsanlage, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeugs steht, insbesondere das Campieren, die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen, die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere
5. Der Mieter hat außerdem die Anweisungen des HEIN-Personals zu befolgen sowie die Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der

Straßenverkehrsordnung entsprechend. Mieter ist jene Person, die im Parkticket namentlich ausgewiesen ist.

3. Das Fahrzeug kann nur während der vor Ort ausgehängten oder sonst bekannt gegebenen Öffnungszeiten eingestellt und nach vollständiger Bezahlung der Parkgebühr abgeholt werden.
4. Bei der Einfahrt hat der Mieter den bei der Buchung übergebenen Zugangscode in den Einfahrtsterminal einzugeben. Für HEIN gilt der jede Person, die Kenntnis vom Zugangscode hat (ausgenommen HEIN-Personal) als zur Benutzung des Fahrzeuges und des angemieteten Stellplatzes berechtigt. HEIN ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Berechtigung nachzuprüfen. Bei der Ausfahrt hat der Mieter den Ausfahrtscode in den Ausfahrtsterminal einzugeben.
5. Nach Abstellung des Fahrzeuges ist die Parkierungsanlage unmittelbar über den vorgesehenen Personenausgang zu verlassen.
6. Der Mieter ist verpflichtet, die zu entrichtete Parkgebühr für die beabsichtigte Nutzungsdauer vor Abstellung in der Parkierungsanlage zu bezahlen. Überschreitet der Mieter die bezahlte Nutzungsdauer, so ist HEIN berechtigt, im Falle einer nicht länger als 14-tägigen Überschreitung eine weitere Benützungsg Gebühr von EUR 5,00/Kalendertag und im Falle

einer darüber hinaus gehenden Überschreitung von EUR 12,00/Kalendertag zu verrechnen.

10. Kommt der Mieter seiner Räumungspflicht nicht nach, so ist HEIN nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung berechtigt, das Fahrzeug des Mieters aus der Parkierungsanlage zu entfernen. Der Mieter trägt die Kosten der Räumung, Aufbewahrung, Verwertung und Entsorgung.

11. Bei Verstoß gegen die Benützungsbestimmungen oder sonstigen Besitzstörungen ist HEIN berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen. HEIN ist ferner berechtigt, das Fahrzeug im Falle dringender Gefahr aus der Parkierungsanlage zu entfernen.

III. Haftung von HEIN

1. Während der Dauer des Mietvertrages haftet HEIN für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzungen von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. HEIN haftet demnach nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigungen des Fahrzeugs entstanden sind. HEIN haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HEIN nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschaden) oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf. Verstößt HEIN mit einfacher Fahrlässigkeit gegen eine wesentliche Vertragspflicht, hat der Mieter sich an dem Schaden mit einem Anteil von 25 % zu beteiligen, höchstens jedoch mit einem Betrag von EUR 500,00. Außer bei einer Haftung für Personenschäden ist der Schadensersatz zudem auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Nach Vertragsende haftet HEIN nur für Vorsatz.
2. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden bei dem für die Parkierungsanlage zuständigen und zu kontaktierenden HEIN-Personal vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen und dieser Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeugs zu geben. Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall schriftlich bei HEIN unter der Adresse 2320 Mannswörth, Mannswörtherstraße 94, zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen. Verstößt der Mieter gegen seine vorgenannte Anzeigepflicht, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn dem Mieter ein Personenschaden entstanden ist oder HEIN den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
3. vorstehende Ziffern 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob die Haftung von HEIN aus dem Mietvertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht.

IV. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitperson der HEIN oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage.
2. Der Mieter hat für die sichere Verwahrung der ihm überlassenen Zugangscodes zu sorgen. Er haftet für sämtliche Schäden, die aus einer missbräuchlichen Verwendung der ihm überlassenen Zugangscodes resultieren.

V. Schlussbestimmungen

1. Ergänzend gelten ausschließlich die Bestimmungen österreichischen Rechtes, ausgenommen UN-Kaufrecht.

2. Im Fall der Übersetzung dieser Einstellbedingungen bleibt allein die deutsche Fassung rechtsverbindlich.
3. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Einstellungsvertragsverhältnis wird ausdrücklich die Zuständigkeit des für Schwechat sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
4. Zustellungen und Erklärungen des Mieters sind ausschließlich zu richten an:
Hotel Hein GmbH, A-2320 Schwechat, Mannswörtherstraße 94